

**Stellungnahme zu den Fragen im Zusammenhang mit der  
Anhörung im Deutschen Bundestag am 9. Mai  
Von Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge  
Universität Münster**

**Anmerkung:**

Die folgende Nummerierung und die Spiegelstriche folgen der vom Rechtsausschuss vorgelegten Fragenliste.

**1. Bestandsaufnahme**

- 1. Spiegelstrich: Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?**  
**2. Spiegelstrich: Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?**

Nutzen

Ziel der Einführung einer IFRS-Konzernrechnungslegungspflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist, dass sich die Unternehmen neue Kapitalquellen erschließen können. Die Pflicht zur Erstellung von IFRS-Abschlüssen sollte dazu führen, dass die Kapitalanleger durch die IFRS-Abschlüsse mit **entscheidungsnützlichen Informationen** über ihre (künftigen) Kapitalanlagen versorgt werden. **Durch die verbesserte Informationsversorgung der Kapitalgeber sollen die Kapitalkosten der Unternehmen gesenkt werden.**

Angestrebt wurde vor allem die Möglichkeit deutscher Unternehmen, sich an der New York Stock Exchange (NYSE) listen zu lassen. Bisher sind die IFRS indes noch nicht von der amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC) anerkannt, so dass sich ein IFRS-Bilanzierer, ohne zusätzlich einen Abschluss nach US-GAAP oder eine Überleitungsrechnung zu erstellen, derzeit nicht an der NYSE notieren lassen kann. Ob Unternehmen durch die IFRS-Bilanzierung künftig mehr ausländische innereuropäische Kapitalmärkte nutzen werden, kann noch nicht beurteilt werden.

Eine primär auf die **Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen** ausgerichtete Rechnungslegung soll **zu geringeren Kapitalkosten** führen, da die Kapitalanleger, auch mit Hilfe von Finanzanalysten und Ratingagenturen, besser informiert werden und dadurch ihre Risikoeinschätzungen und damit ihre Renditeforderungen für das eingesetzte Kapital an der Bonität des Unternehmens ausrichten und auf einen zusätzlichen Risikozuschlag verzichten. Bisher konnte indes nicht nachgewiesen werden, dass die Kapitalkosten für Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, gesunken sind. Aktuelle Studien (z.B. von Daske, Holger<sup>1</sup>) zeigen zumindest bis in die jüngste Gegenwart, dass die Kapitalkosten von IFRS-Bilanzierern durch die Umstellung sogar gestiegen sind.

Ein **weiterer Nutzen der IFRS-Konzernrechnungslegungspflicht** für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen soll für die Investoren darin bestehen, Unternehmen anhand ihrer IFRS-**Abschlüsse** grenzüberschreitend **besser vergleichen** zu können. Die kapitalmarktorientierten Unternehmen müssen ab 2005 europaweit zwar nach den gleichen Rechnungslegungsregeln bilanzieren, **indes** ist die **Vergleichbarkeit** der Abschlüsse durch eine Vielzahl von faktischen Bilanzierungswahlrechten sowie Ermessensspielräumen **eingeschränkt** (siehe unten zur Qualität der Standards).

**Dem Nutzen** der evtl. niedrigeren Kapitalkosten **sind** die Kosten der Umstellung auf eine IFRS-Rechnungslegung sowie die zusätzlichen laufenden **Kosten** (zusätzliche Prüfungskosten, Personalkosten, IT- und Kommunikationskosten) **gegenüber zu stellen**. Fraglich ist, ob der Nutzen aus den ersparten Kapitalkosten (geht man auf Dauer von Kapitalkostenersparnissen aus) auch die einmaligen und laufenden Aufwendungen langfristig übersteigen wird.

### Qualität

Der IASB versucht in seinen Rechnungslegungsstandards, mittel- bis langfristig eine reine **Fair Value-Bilanzierung** (Full Fair Value-Modell) umzusetzen. Beim Full Fair Value-Modell handelt es sich um ein theoretisches Konzept, wonach alle Vermögenswerte und Schulden anstelle mit fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) zu ihrem Zeitwert bewertet werden, wobei der Zeitwert dem Marktwert entspricht und wenn kein Marktwert vorhanden ist stattdessen der Barwert der künftigen prognostizierten Einzahlungs-

---

<sup>1</sup> Herr Daske stellte seine Forschungsergebnisse im Rahmen eines Vortrages des Münsteraner Gesprächskreises Rechnungslegung und Prüfung e.V. zum Thema „Ökonomische Vorteile aus der Anwendung der IFRS- Führt eine IFRS-Bilanzierung zu geringeren Kapitalkosten als eine HGB-Bilanzierung? am 22. November 2004 in Münster vor.

überschüsse für einen Vermögenswert bzw. der Barwert der künftigen prognostizierten Auszahlungsüberschüsse aus einer Schuldposition zu nehmen ist. Die Veränderungen der Zeitwerte ergeben im Saldo den Gewinn bzw. Verlust einer Rechnungsperiode (vgl. z.B. Ballwieser/Küting/Schildbach, BFuP 2004). Dem Unternehmenswert würde der Saldo aus der Summe der Zeitwerte der Vermögenswerte und der Summe der Zeitwerte der Schulden nur entsprechen, wenn auch sämtliche Synergien aus dem Zusammenwirken der einzelnen Vermögenswerte und Schulden mit ihren Zeitwerten im Jahresabschluss berücksichtigt werden könnten, was in einem auf dem Prinzip der Einzelbewertung beruhenden Bilanzierungskonzept (also auch bei einem IFRS-Abschluss) unmöglich ist.

Die Bilanzierung nach dem Full Fair Value-Konzept führt nur dann zu richtigen Zeitwerten in der Bilanz und damit zu einem richtigen Periodenerfolg, wenn die Zeitwerte den aktuellen Marktpreisen entsprechen und die Marktpreise auf vollkommenen und vollständigen Güter- und Kapitalmärkten im Gleichgewicht gebildet werden. Sofern Märkte für die zu bewertenden Vermögenswerte und Schulden vorliegen, erfüllen diese allerdings regelmäßig nicht die Bedingungen für einen vollkommenen Markt (wegen: Abgeschlossenheit vieler Märkte, fehlenden Transaktionskosten, inhomogenen Erwartungen und mangelnder Teilbarkeit der Güter). Oft liegen darüber hinaus überhaupt keine aktiven Märkte für die Vermögenswerte und Schulden vor, so dass der IFRS-Bilanzierer auf Schätzungen, z.B. die Barwerte von Einzahlungsüberschüssen, zurückgreifen muss. Das Fair Value-Modell muss daher quasi praktikabel gemacht werden. Damit geht einher, dass der Periodenerfolg bzw. die Schätzbasis für den Unternehmenswert immer mehr verfälscht wird, je weiter für die bilanzierten Zeitwerte Schätzungen verwendet werden, die von den theoretisch richtigen Marktwerten abweichen.

Um das Fair Value-Modell für den Bilanzierenden praktikabel zu machen, hat der IASB auf verschiedene Fair Value-Definitionen zurückgegriffen, die immer weiter von dem theoretisch richtigen Marktwert abweichen (sog. Fair Value-Hierarchie). So wird ein Vermögenswert bzw. eine Schuld dann mit dem Preis auf einem aktiven Markt bewertet, sofern ein aktiver Markt für diese Güter existiert. Liegt kein Markt für das betreffende Gut bzw. die Verbindlichkeit vor, soll der Fair Value mit dem Preis eines ähnlichen Gutes bzw. einer ähnlichen Verbindlichkeit bewertet werden, für die Märkte vorliegen. Ist auch diese Voraussetzung nicht gegeben, soll auf Bewertungsverfahren zurückgegriffen werden, die das Gut auf Basis von geschätzten Cashflows bewerten. Je weiter man sich in dieser Hierarchie zur Ermittlung der Fair Values vom Marktwert entfernt, desto stärker ist der ermittelte Wert der Vermögens-

werte und Schulden von Schätzungen des Bilanzierenden beeinflusst. Hierbei können erstens **unbewusste Schätzfehler** vorkommen. Der Bilanzierende (der Vorstand) kann aber zweitens auch **bewusst falsch schätzen** und damit den Jahresabschluss je nach seiner Interessenlage gestalten (bis zur Manipulation). Im ADHGB von 1861 wurde die Zeitwertbilanzierung (ein Fair Value-Konzept) schon einmal eingeführt. Weil aber durch die Gestaltbarkeit (Manipulierbarkeit) der Vermögenswerte und damit der Jahresabschlüsse viele Aktionäre getäuscht wurden, hat der Gesetzgeber der Aktienrechtsnovelle von 1884 die Zeitwertbilanzierung wieder verboten und durch eine Anschaffungs- und Herstellungskosten-Bilanzierung ersetzt. Dieses AK/HK-Prinzip gilt bis heute im deutschen HGB.

Ermessensspielräume ergeben sich für den Bilanzierenden beim Fair-Value-Konzept der IFRS vor allem dann, wenn kein aktiver Markt für den betreffenden Vermögenswert oder die Schuld vorliegt, und der der Bilanzierende entscheiden muss/darf, ob ein aktiver Markt für ein ähnliches Gut noch repräsentativ für den zu bewertenden Vermögenswert bzw. die Schuld ist. Wenn keine Märkte existieren, muss der Bilanzierende sogar ein Bewertungsverfahren zur Ermittlung eines Fair Value heranziehen. Hierfür muss der Bilanzierende u.a. die künftigen Cashflows für den Bilanzposten und den Zinssatz für die Barwertermittlung schätzen. Damit kann der Bilanzierende den Gewinn bzw. den Verlust einer Rechnungsperiode erheblich beeinflussen (über die Fair Value-Änderungen, die sofort erfolgswirksam erfasst werden).

Neben der Tatsache, dass eine Fair Value-Bilanzierung dem Bilanzierenden erhebliche Möglichkeiten zur Bilanzpolitik eröffnet, ist auch die Prüfbarkeit von mit der Discounted Cash-Flow-Methode ermittelten Fair Values durch einen Wirtschaftsprüfer kaum möglich, weil erhebliche Bandbreiten bzgl. der verwendeten Schätzparameter bestehen. Es fehlt den geschätzten Fair Values also weitgehend die vom IASB im Framework zwar geforderte, aber nicht realisierbare Zuverlässigkeit. Das ist der Hauptmangel.

Aufgrund der Akzeptanzschwierigkeiten von Fair Values in der Praxis – teils bei Rechnungslegern, teils bei Abschlussadressaten, teils bei Abschlussprüfern – kommt es im IFRS-Konzept teils zu Ungereimtheiten und teils zu Inkonsistenzen, indem für verschiedene Bereiche von Vermögenswerten und Schulden auf unterschiedliche Abbildungskonzeptionen für die Vermögenswerte und Schulden (AK/HK-Konzept sowie Fair Value-Konzept) zurückgegriffen wird. Die Fair Value-Bilanzierung ist daher momentan nur selektiv für Bilanzpositionen umgesetzt (Mixed Model).

Neben der Problematik der Fair Value-Bewertung, die dem Bilanzierenden einen erheblichen bilanzpolitischen Spielraum einräumt, existieren in den IFRS beim Ansatz zahlreiche faktische Wahlrechte. Letzteres soll an einem Beispiel veranschaulicht werden.

Mit dem Ziel, dem Jahresabschlussadressaten einen fairen Blick in das künftige Ertragspotenzial des Unternehmens zu geben, wird **nach IFRS** die Bilanzierung von Entwicklungskosten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und auch verlangt, weil die IFRS in der Bilanz alle Vermögenswerte abbilden sollen, die zu künftigen Einzahlungen führen. Dazu gehören auch bestimmte Entwicklungskosten.

Die Kosten, die einem Unternehmen bei der Entwicklung entstehen, sind **nach deutschem Handelsrecht** (§ 248 Abs. 2 HGB) dagegen nicht aktivierungsfähig. Sie sind in der laufenden Periode als Aufwand auszuweisen und mindern somit den handelsrechtlichen Jahresgewinn.

Am Beispiel von Volkswagen (VW) sei kurz die Problematik der Aktivierung von Entwicklungskosten veranschaulicht. Im Jahr 2000 hat VW seine Rechnungslegung auf IFRS umgestellt. Nach IAS 38 müssen Entwicklungskosten unter sechs, durch den Bilanzierenden gestaltbaren Bedingungen als immaterielle Vermögenswerte in der Bilanz aktiviert werden (z.B. muss der Bilanzierende die technischen Möglichkeiten und die Absicht haben, den immateriellen Vermögenswert zu vollenden; er muss die Fähigkeit haben, den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen und die Fähigkeit, die dem immateriellen Vermögenswert in der Entwicklung zuzurechnenden Aufwendungen zuverlässig zu messen). Die Bedingungen können vom bilanzierenden Unternehmen weitgehend selbst gestaltet werden und die Erfüllung der Bedingungen kann leicht dokumentiert werden, so dass es sich um ein faktisches Wahlrecht handelt. So hat VW – nicht zuletzt auch aufgrund der schwierigen Ertragslage im Geschäftsjahr 2002 – einen erheblichen Teil der Entwicklungskosten aktiviert und einen höheren Gewinn ausgewiesen als ohne diese Aktivierung. Der Ergebniseffekt lag im Geschäftsjahr 2002 bei 480 Mio. EUR und im Geschäftsjahr 2003 bei 614 Mio. EUR. VW aktivierte im Geschäftsjahr 2003 Entwicklungskosten in Höhe von insgesamt 2.160 Mio. EUR. Im Vergleich hierzu aktivierte Daimler-Chrysler als US-GAAP-Bilanzierer keine Entwicklungskosten, da dieses nach US-GAAP nicht zulässig ist.

BMW bilanziert ebenso wie VW nach IFRS und aktivierte im Geschäftsjahr 2003 Entwicklungskosten in Höhe von Mio. EUR 996 (VW Mio. EUR 2.160). Die Aktivierungsquote (=aktivierte Entwicklungskosten/gesamte F&E-Kosten) liegt bei BMW mit 39% erheblich niedriger als die Aktivierungsquote bei VW mit 52%. Obwohl sowohl VW als auch BMW nach IFRS bilanzieren, können die beiden Jahresabschlüsse deshalb nicht miteinander verglichen werden, da die faktischen Wahlrechte von beiden Unternehmen unterschiedlich ausgeübt wurden. Übrigens hat Bayer als IFRS-Bilanzierer noch nie Entwicklungskosten aktiviert, der Jahresabschluss von Bayer ist also ebenfalls nicht vergleichbar mit dem Jahresabschluss von VW oder BMW.

Das Problem der mangelnden Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen ergibt sich ebenso bei der erstmaligen Anwendung der IFRS, obwohl der IASB die Vergleichbarkeit zwischen den IAS-Erstanwendern als wichtigstes Ziel für die erstmalige Anwendung von IFRS gemäß IFRS 1 formuliert hat. Der IASB räumt zwar mit dem IFRS 1 (first time adoption) den Bilanzierenden eine große Zahl von Bilanzierungswahlrechten ein. **Grundsätzlich müssen die IFRS zum Berichtsdatum des ersten IFRS-Abschlusses nämlich retrospektiv angewendet werden.** Indes bestehen bei neun Themenkomplexen Vereinfachungsmöglichkeiten (Unternehmenszusammenschlüsse, Bestimmung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, Leistungen an Arbeitnehmer, kumulierte Fremdwährungsdifferenzen, hybride Finanzinstrumente, Vermögenswerte und Schulden von Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, die Fair Value-Designation bereits bilanzierter Finanzinstrumente, aktienbasierte Vergütungen und Versicherungsverträge). Die **Vereinfachungsmöglichkeiten** für diese Themenkomplexe **lassen - anders als nach dem Grundsatz - eine prospektive Anwendung der IFRS zu.** Das bedeutet, dass die bisherigen Bilanzwerte weitgehend nach Belieben fortgeführt oder aufgegeben werden können. Die Bilanzierungswahlrechte gelten hierbei nur für Erstanwender und nicht für Unternehmen, die schon vorher nach § 292a HGB einen IFRS-Abschluss aufgestellt haben. Der IASB verzichtet daher explizit auf die Vergleichbarkeit von Abschlüssen von Erstanwendern mit denen von „Alt“-Anwendern. Durch die vielen genannten Wahlrechte für Erstanwender sind aber auch die Abschlüsse von Erstanwendern untereinander nicht vergleichbar. Außerdem ist durch die Möglichkeit der Mischung von retrospektiver Anwendung von IFRS- und von HGB-Regeln nicht einmal eine zeitliche Vergleichbarkeit der aufeinander folgenden Abschlüsse eines Erstanwenders gegeben.

Weitere faktische Wahlrechte, die einer Vergleichbarkeit der IFRS-Abschlüsse prinzipiell entgegenstehen, ergeben sich z.B. bei der Klassifizierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39. Denn je nachdem, in welche Kategorie ein Finanzinstrument von der bilanzierenden Gesellschaft eingeordnet wird, ergibt sich ein anderer Maßstab zur Bewertung des Finanzinstruments. Des Weiteren ergeben sich Unterschiede daraus, dass Wertänderungen des Finanzinstruments teils erfolgswirksam, teils erfolgsneutral erfasst werden (vgl. zur Bilanzpolitik nach IAS 38 und IAS 39 z.B. *Ziesemer, Stefan*, Zur Rechnungslegungspolitik in IAS-Abschlüssen und Möglichkeiten ihrer Neutralisierung, Düsseldorf 2002; zur Bilanzpolitik nach IAS 39 *Niemeyer, Kai*, Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach International Accounting Standards (IAS), Düsseldorf 2003, *Brötzmann, Ingo*, Bilanzierung von güterwirtschaftlichen Sicherungsbeziehungen nach IAS 39 zum Hedge Accounting, Düsseldorf 2004). Bewertungsspielräume ergeben sich auch bei der Bilanzierung von Investment Properties. Hierbei handelt es sich um Immobilien, die zu Zwecken der Vermietung, des Finanzierungsleasings oder eines gelegentlichen Verkaufs gehalten werden. Das Unternehmen hat hierbei ein Wahlrecht, die Immobilien entweder nach dem Anschaffungskostenmodell oder dem Modell des beizulegenden Zeitwertes zu bewerten (vgl. *Zülch, Henning*, Zur Bilanzierung von Investment Properties nach IAS 40, Düsseldorf 2003). Bilanzpolitische Möglichkeiten ergeben sich für den Bilanzierenden hier zum einen durch die Zuordnung der Immobilien zu den Bewertungskategorien und zum anderen bei der Bewertung der Immobilien, die der Kategorie der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Immobilien zugeordnet wurden. Nach IAS 16 ist ein Sachanlagegut in seine Komponenten aufzuteilen (bei einem Flugzeug z.B. in Rumpf und Tragflächen, Triebwerke, Sitze, etc.). In Folgejahren werden dann die einzelnen Komponenten mit „ihrer“ Nutzungsdauer abgeschrieben. Der Gewinn der einzelnen Perioden kann hierbei dadurch beeinflusst werden, wie ein Sachanlagegut in seine einzelnen Komponenten aufgeteilt, wie die einzelnen Komponenten bewertet werden und über welche Nutzungsdauer die einzelnen Komponenten abgeschrieben werden. Auch IAS 16 lässt für die Folgebewertung von Sachanlagen sowohl eine Bewertung zu fortgeführten AK/HK als auch eine Zeitwertbilanzierung zu (vgl. *Hagemeister, Christina*, Bilanzierung von Sachanlagevermögen nach dem Komponentenansatz des IAS 16, Düsseldorf 2004).

Im Bereich der Konzernrechnungslegung hat der Bilanzierende vor allem Ermessensspielräume bei der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3. Nach IFRS 3 sind die Anschaffungskosten für die erworbenen Vermögenswerte und die übernommenen Schulden und Eventualschulden mit ihrem jeweiligen Zeitwert (Fair Value) zum Erwerbs-

stichtag anzusetzen. Verbleibt zwischen „Kaufpreis“ für das Unternehmen und dem Reinvermögenszeitwert ein Unterschiedsbetrag, so ist ein positiver Unterschiedsbetrag als Goodwill auf der Aktivseite der Bilanz des Erwerbers bzw. ein negativer Unterschiedsbetrag, ein sogenannter Excess, als Ertrag erfolgswirksam in der GuV des Erwerbers auszuweisen. Bei den beschriebenen Erstkonsolidierungsvorgängen kann der Bilanzierende über die Identifikation von immateriellen Vermögenswerten den künftigen Erfolg des Unternehmens erheblich beeinflussen, da ein Goodwill nach den Regelungen des IFRS 3 grundsätzlich nicht mehr abgeschrieben wird, identifizierte Vermögenswerte indes schon. Ein Bilanzierender, der künftig einen hohen Gewinn ausweisen will, wird also bestrebt sein, möglichst geringe Zeitwerte für Vermögenswerte anzusetzen und wenige immaterielle Vermögenswerte zu identifizieren, um den planmäßig nicht mehr abschreibbaren Wert des Goodwill zu maximieren. (Vgl. *Heidemann, Christian, Ansatz von Vermögenswerten und Schulden bei einem Unternehmenszusammenschluss nach IFRS, Düsseldorf 2005*).

Ein Excess wird nach IFRS 3 – wie gesagt – sofort erfolgswirksam verrechnet. Die Höhe des negativen Unterschiedsbetrags wird maßgeblich dadurch beeinflusst, wie die (neuen) Gestaltungsspielräume beim Ansatz von Eventualschulden vom Bilanzierenden genutzt werden (vgl. *Qin, Sigang, Bilanzierung des Excess nach IFRS 3, Veröffentlichung in Vorbereitung*).

Bezüglich der Qualität der Rechnungslegungsstandards ist zudem anzumerken, dass sich der IASB im Rahmen seines Konvergenzprojekts z.T. an US-GAAP anpasst, ohne dies ausführlich zu begründen. So wird im IASB Januar Update 2005 berichtet, dass der Risk and Reward Approach des IAS 14 zugunsten eines Management Approaches, wie er in SFAS 131 gefordert wird, abgelöst werden soll. Im IASB Februar Update wird davon berichtet, dass das Kriterium der verlässlichen Messbarkeit als Voraussetzung, Vermögenswerte nach IFRS 3 losgelöst vom Goodwill zu bilanzieren, aufgegeben wird, um auch in diesem Punkt mit SFAS 141 übereinzustimmen. Dies erweckt den Eindruck, dass sich der IASB in einigen Sachverhalten vorschnell und unreflektiert an die US-GAAP anlehnt. Zudem werden die IFRS zunehmend kasuistisch und wenden sich damit von dem vorzugswürdigen – eigentlich vom IASB selbst präferierten – prinzipienbasierten Ansatz der Rechnungslegungsstandards ab. Auch hier scheint man sich trotz der Vorteile prinzipienbasierter Standards (siehe hierzu auch Frage 2., 1. und 2. Spiegelstrich) an die US-GAAP anzulehnen, die einen eher regelbasierten Ansatz repräsentieren.

## **Weiter zu 1. Bestandsaufnahme**

### **3. Spiegelstrich: Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung der IFRS?**

Die Umstellung auf IFRS hat Auswirkungen auf die Kapazitäten des jeweiligen Unternehmens. Die Standards behandeln komplexe Fachthemen, die entsprechendes Know How im Unternehmen erfordern. Dies betrifft nicht nur die Muttergesellschaft, in der die Konzernrechnungslegung angesiedelt ist. Vielmehr müssen auch in den Tochtergesellschaften und/oder Zweigniederlassungen Personen mit IFRS-Kompetenzen vertreten sein. Sofern nicht neue personelle Kapazitäten geschaffen werden, sind die Mitarbeiter entsprechend zu schulen.

Praktiker aus der Rechnungslegung bemängeln, dass der IASB seinen Zeitplan mit der Verabschiedung geplanter, neuer Standards oft nicht einhält und dieses für die Unternehmen im Hinblick auf die Vorbereitungszeit, die notwendig ist, um die neuen Standards in die Bilanzierung umzusetzen, für die Unternehmen unzumutbar ist (z.B. bei IFRS 1 und IFRS 3). Zu bedenken ist ebenso, dass die zahlreichen Änderungen der Standards auch immer Auswirkungen auf die IT-Systeme haben. Weiterhin bemängeln die Unternehmen, dass die Standards nicht in einer leicht nachvollziehbaren Sprache formuliert sind. So sind die IFRS-Standards für lokale Buchhaltungen sowohl inhaltlich als auch sprachlich viel zu komplex; selbst Experten und Prüfer haben teilweise große Verständnisprobleme.

Probleme ergeben sich für die Unternehmen natürlich auch bei der Anwendung einzelner Standards. Zu nennen sind hierbei z.B. IFRS 3 (Impairment-Test), IAS 39 (hier vor allem Derivate) und IAS 19 (Pensionsrückstellungen). Einen erheblichen Ermittlungsaufwand bereitet den Praktikern vor allem, von den IFRS zunehmend verlangte Fair Values zu schätzen.

In der Kritik stehen darüber hinaus die zahlreichen erforderlichen ca. 1.000 Anhangangaben, die Praktikermeinungen zufolge dringend dahingehend zu prüfen sind, ob sie wirklich notwendig sind, weil der Nutzen überbordender Informationen in Frage gestellt wird. Teilweise bemängeln die Unternehmen auch, dass durch die im Anhang zu veröffentlichenden Informationen interne Geschäftsinformationen freigegeben werden müssen, die für die Geschäfte der Gesellschaft nachteilig sind.

**Weiter zu 1. Bestandsaufnahme**

**4. Spiegelstrich: Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?**

Siehe Antwort zu **Frage 3. a), Spiegelstriche 1 bis 4**

**Weiter zu 1. Bestandsaufnahme**

**5. Spiegelstrich: Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)?**

Siehe Antwort zu **Frage 4, Spiegelstrich 1**

## **2. Ziele der internationalen Rechnungslegung**

**1. Spiegelstrich: Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich) deutschen Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?**

**2. Spiegelstrich: Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?**

Grundsätzlich ist anzustreben, dass Jahresabschlüsse nach IFRS auch von der SEC akzeptiert werden, so dass die europäischen Unternehmen auch den amerikanischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen können. Allerdings sollte dieses Ziel nicht bedingungslos verfolgt werden und deshalb nicht ohne weiteres den Forderungen des FASB im Konvergenz-Prozess nachgegeben werden. Ziel muss vielmehr sein, qualitativ hochwertige globale Standards zu schaffen. Es geht nämlich nicht nur darum, den amerikanischen Kapitalmarkt kurzfristig als Kapitalquelle zu erschließen, sondern primär darum, die Vertrauenswürdigkeit in eine weltweit einheitliche Rechnungslegung zu schaffen bzw. zurück zu gewinnen. Deshalb sollte einer Anpassung der IFRS-Regelungen an die amerikanischen Standards auch nur dann zugestimmt werden, wenn die entsprechende US-GAAP-Regelung hochwertiger ist, und damit entscheidungsnützlicher für die Kapitalanleger, d.h. einen höheren Grad an Entscheidungsrelevanz und Zuverlässigkeit besitzen. Bedenklich ist, dass die IFRS zunehmend um detaillierte Einzelfallregelungen ergänzt werden und sich damit immer stärker an die kasuistischen US-GAAP annähern. Dies ist äußerst kritisch, da es den Unternehmen Anreize gibt, die Geschäftsvorfälle „um die Regeln herum“ zu gestalten. Wichtig ist, dass die IFRS weiterhin prinzipienbasiert bleiben und sich bezüglich des Umfangs der Einzelfallregelungen nicht an den US-GAAP orientieren.

**3. Spiegelstrich: Für wen sollen die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen oder auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen)?**

Die Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards ist primär an den Kapitalmarkterfordernissen ausgerichtet. Ihr Zweck ist, den Investoren bzw. Kapitalanlegern entscheidungsnützliche Informationen zu liefern. Indes wird neben einem Abschluss, der den

Informationsbedürfnissen der Investoren dient, in Deutschland weiterhin je ein Jahresabschluss benötigt, anhand dessen die Ausschüttung und die Steuern der Gesellschaft bemessen werden können.

Da ein Abschluss nach IFRS also vorrangig dazu dient, Kapitalmarkterfordernisse zu erfüllen, ist nicht einsichtig, warum alle, also auch die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen dazu verpflichtet werden sollten, einen Jahresabschluss nach IFRS zu erstellen, zumal die Unternehmen für Ausschüttungs- und Steuerzwecke zusätzlich einen handelsrechtlichen Jahresabschluss erstellen und einen steuerlichen Abschluss daraus ableiten müssen. Wollen bisher nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen bestimmte Kapitalmärkte in Anspruch nehmen, die einen IFRS-Abschluss fordern, werden sie freiwillig auch einen Jahresabschluss nach IFRS erstellen.

Eine Erweiterung des Kreises der Unternehmen, die zwingend einen IFRS-Jahresabschluss zu erstellen haben, ist nur dann sinnvoll und vertretbar, wenn die betreffenden Unternehmen langfristig davon befreit würden, einen HGB-Jahresabschluss aufzustellen und aus dem IFRS-Abschluss ein steuerlicher Abschluss zweifelsfrei abgeleitet werden kann (was derzeit kaum vorstellbar ist). Die Rechnungslegung nach IFRS müsste in diesem Fall aber auf einen Jahresabschluss übergeleitet werden, der – wie ein Jahresabschluss nach HGB – als weitgehend objektive Ausschüttungs- und Steuerbemessungsgrundlage auch den Zweck der Kapitalerhaltung erfüllt. Denn der Zweck der **Kapitalerhaltung** muss bei dem für die Steuern und die Ausschüttung maßgeblichen Jahresabschluss erfüllt bleiben, da den Gläubigern für die Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft nur ein gewisser Teil des Gesellschaftsvermögens, nämlich das bilanzielle Eigenkapital haftet. Die Haftungsbeschränkung auf dieses „Reinvermögen“ ist indes nur gerechtfertigt, wenn durch das Bilanzrecht sichergestellt wird, dass dieses als Eigenkapital auch erhalten bleibt (Kapitalerhaltungszweck!).

**4. Spiegelstrich:      Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für kleinere und mittlere Unternehmen zu entwickeln?**

IAS für kleinere und mittlere Unternehmen sind nur sinnvoll, wenn der Kreis der Anwendungsverpflichteten auch auf kleinere und mittlere Unternehmen ausgeweitet wird. Fehlt eine Kapitalmarktorientierung dieser Unternehmen, ist es indes nicht notwendig, diese zu einer

Rechnungslegung zu verpflichten, die speziell auf die Kapitalmarkterfordernisse zugeschnitten ist. Der IASB sollte sich darauf konzentrieren, zunächst das Regelwerk für die kapitalmarktorientierten Unternehmen zu verbessern (Inkonsistenzen beseitigen, Konvergenz mit US-GAAP suchen). Zudem sind im IASB auch keine Mitglieder des Mittelstands vertreten, so dass der IASB gar nicht die Probleme des Mittelstandes kennt. Um die IFRS mittelstandsfähig zu machen, wären erhebliche Abstriche von der Komplexität der Regeln zu machen. Erhebliche Abstriche an den Regeln würden aber die Vergleichbarkeit zwischen den IFRS-Abschlüssen weiter reduzieren.

### **3 a) IASB-Struktur**

- 1. Spiegelstrich: Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein?**
- 2. Spiegelstrich: Sollten dort mehr europäische/deutsche Vertreter sein?**
- 3. Spiegelstrich: Oder jedenfalls: Mehr Vertreter aus Ländern, die die IAS anwenden?**
- 4. Spiegelstrich: Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?**

Der IASB setzt sich aus zwölf hauptamtlichen Mitgliedern und zwei Mitgliedern auf Teilzeitbasis zusammen, die anhand ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung ausgewählt werden. Fachliche Kompetenz und persönliche Unabhängigkeit sind bei der Auswahl der Mitglieder von entscheidender Bedeutung, geographische Repräsentativität und Vertretung von Interessengruppen hingegen nicht. Die Satzung sieht vor, dass mindestens fünf Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung sowie jeweils mindestens drei weitere Mitglieder aus dem Bereich der Erstellung bzw. Nutzung von Abschlüssen und ein Mitglied aus dem Bereich der Forschung und Lehre kommen. Außerdem sollen sieben hauptamtliche Mitarbeiter eine formale Anbindung an nationale Standardsetter aufweisen. (Vgl. IASCF, IASCF Constitution, Stand 2002, Tz. 19-23.)

Gegenwärtig gehören dem IASB drei Vertreter aus Ländern der Europäischen Union (mit einem Vertreter aus Deutschland) sowie fünf Vertreter aus den USA an. Vor dem Hintergrund, dass die IFRS in den Ländern der Europäischen Union von allen kapitalmarktorientierten Unternehmen grundsätzlich ab 2005 anzuwenden sind, in den USA aber weiterhin nach US-GAAP zu bilanzieren ist, ist zu fragen, ob die hohe Repräsentanz der USA im IASB gerechtfertigt ist, zumal bei Abstimmungen jedes Mitglied eine Stimme hat (vgl. IASCF, IASCF

Constitution, Stand 2002, Tz. 30). Um den Ländern, die die IFRS anwenden, ein stärkeres Gewicht zu geben, sollte diesen Ländern eine größere Anzahl von Vertretern oder alternativ eine höhere Gewichtung ihrer Stimmen zugesprochen oder umgekehrt den Vertretern von Nicht-Anwender-Ländern eine Beratungsfunktion zugewiesen werden. Auch wenn Vertreter aus den USA nur eine Beratungsfunktion im Board hätten, würde der Annäherung von IFRS und US-GAAP weiterhin ausreichend Rechnung getragen, zumal zwischen dem IASB und dem FASB konkrete Projekte mit dem Ziel der Konvergenz beider Rechnungslegungssysteme bestehen.

Kritisch anzumerken ist ferner, dass der IASB in hohem Maße mit Vertretern der Praxis besetzt ist (siehe hierzu die oben genannten satzungsmäßigen Anforderungen). Denn, obwohl die persönliche Unabhängigkeit von den Mitgliedern gefordert wird, ist fraglich, ob nicht doch vergangene praxisbezogene Wertvorstellungen und Kontakte sowie die jahrelange Arbeit für eine Gesellschaft oder die geplante Rückkehr in den Beruf die Unabhängigkeit einschränken können. In diesem Sinne wäre zu überlegen, die Präsenz von unabhängigen Hochschullehrern zu erhöhen.

## **b) IASB-Entscheidungsprozess**

### **1. Spiegelstrich: Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden?**

Der IFRS-Abschluss soll so erstellt und geprüft werden, dass der Kapitalanleger (und für ihn die Finanzanalysten, die Fondsmanager und die Ratingagenturen) entnehmen kann, wie wirtschaftlich erfolgreich das Unternehmen in der abgelaufenen Periode gearbeitet hat. Die Hauptbetroffenen sind in der Klammer der Frage nicht angesprochen, daher sind sie hier noch einmal herauszustellen, nämlich **die Kapitalanleger. Sie sollten hinreichend im IASB vertreten sein.**

Die an Rechnungslegungsfragen interessierten Personen und Organisationen haben die folgenden Mitsprache- und Einwirkungsmöglichkeiten, sich am Entwicklungsprozess von künftigen IFRS zu beteiligen:

- als Mitglied im Standards Advisory Council,
- als Mitglied in Advisory Committees,

- durch Einreichen von Stellungnahmen zu den vom IASB veröffentlichten Diskussionspapieren und IFRS-Entwürfen innerhalb einer Frist von grundsätzlich drei Monaten sowie
- – sofern vom IASB vorgesehen – durch Teilnahme an öffentlichen Anhörungen im Rahmen der Diskussion vorgeschlagener IFRS und durch Teilnahme an Anwendungstests, die durchgeführt werden, um die Praktikabilität und weltweite Anwendbarkeit der Standards sicherzustellen.

Damit stehen interessierten Personen und Organisationen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, sich in den Entwicklungsprozess der IFRS einzubringen. Dennoch ist zu betonen, dass die Mitglieder des IASB in ihren Entscheidungen über die endgültigen Standards frei sind und sich oft genug über Bedenken der anderen genannten Gruppen hinwegsetzen.

### c) IASB-Finanzierung

**1. Spiegelstrich: Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?**

Die Frage, ob sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen soll und wenn ja, wie, kann ich mangels öffentlich verfügbarer Informationen über den gegenwärtigen Anteil europäischer Unternehmen und Organisationen an der Finanzierung nicht beantworten.

Generell lässt sich allerdings anmerken, dass die IASCF im Geschäftsbericht 2003 selbst angibt, von privaten und öffentlichen Spenden abhängig zu sein. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wieweit Unternehmen bzw. Organisationen mit hohem Spendenaufkommen die Entwicklung bzw. Änderung von Standards beeinflussen können.

#### **4. Übernahme der Standards in europäisches Recht**

- 1. Spiegelstrich: Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z.B. durch ein ordentliches Rechtsetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?**

Die Frage der Übernahme der Standards des IASB durch die Europäische Union ist vornehmlich eine juristische und keine rechnungslegungsspezifische Fragestellung, die ich nur kurz beantworte:

Durch das „Komitologie“-Verfahren wird die Übernahme der IFRS gegenüber einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren vereinfacht und der Zeitraum, in dem die Anwendung der bereits vom IASB verabschiedeten Standards einer Rechtsunsicherheit unterliegt, verkürzt. Diese Vereinfachung erscheint mir wichtig, da hier Standards eines Regelwerks übernommen werden, deren Anwendung bereits in der IAS-Verordnung (Verordnung (EG) 1606/2002) durch das Europäische Parlament und den Rat nach dem Rechtsetzungsverfahren der Mitentscheidung verabschiedet wurde.